

DIE GEMEINNÜTZIGE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG



1. EINLEITUNG – EIN STANDORT MIT AUSSTRAHLUNG

Liechtenstein zählt seit Jahrzehnten zu den führenden Stiftungsstandorten weltweit. Neben der traditionsreichen Familienstiftung hat insbesondere die gemeinnützige Stiftung dazu beigetragen, dem Land internationale Anerkennung im philanthropischen Bereich zu verschaffen. Sie ermöglicht es, Vermögen dauerhaft einem guten Zweck zu widmen – sei es im Bereich der Bildung, Wissenschaft, Kultur, des Umweltschutzes oder der humanitären Hilfe. Kennzeichnend für den Standort ist die Verbindung von hoher Gestaltungsfreiheit für Stifterinnen und Stifter mit einem modernen Rechts- und Steuerrahmen, der internationalen Standards entspricht und gleichzeitig Raum für individuelle Lösungen bietet.

Gemäss dem Global Philanthropy Environment Index (GPEI) der Lilly Family School of Philanthropy (Indiana University) ist Liechtenstein nach 2022 auch 2025 der weltweit beste Standort für gemeinnützige Stiftungen und philanthropisches Engagement.

Liechtenstein kennt neben der gemeinnützigen Stiftung auch den gemeinnützigen Trust. Anders als die Stiftung ist der Trust keine juristische Person; das Vermögen wird vom Treuhänder auf Grundlage des Treuhandurkunde treuhänderisch gehalten und verwaltet. Geeignet ist der Trust besonders bei Common-Law-Bezug – zum Beispiel UK oder USA – und wenn eine schlanke Governance sowie eine flexible, vermögensorientierte Strukturierung im Vordergrund stehen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DEFINITION DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung ist im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) geregelt, insbesondere in Art. 552 §§ 1–41, ergänzt durch die Stiftungsrechtsverordnung (StRV). Art. 107 Abs. 4a PGR definiert den Begriff der Gemeinnützigkeit weit: Eine Stiftung ist gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit zu fördern – auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet.

3. ERRICHTUNG UND KAPITALAUSSTATTUNG

Eine gemeinnützige Stiftung kann sowohl zu Lebzeiten der Stifterin bzw. des Stifters (inter vivos) als auch von Todes wegen (mortis causa) errichtet werden. Die Errichtung erfolgt entweder durch öffentliche Urkunde oder in privatschriftlicher Form mit beglaubigter Unterschrift. Das Mindestkapital beträgt CHF/EUR/USD 30 000. Für besondere Strukturen wie die Protected Cell Company (PCC) kann auch mit geringeren Einzelbeträgen pro Segment gearbeitet werden.

4. ORGANISATION UND AUFSICHT

Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss, wovon eines über eine Zulassung als Berufstreuhänder in Liechtenstein oder im EWR verfügen muss. Zusätzlich ist eine unabhängige Revisionsstelle zu

bestellen, sofern keine gesetzliche Befreiung greift. Die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) überwacht, ob das Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Liechtenstein hat mit seiner Kombination aus behördlicher Aufsicht und gerichtlicher Kontrolle ein Modell geschaffen, das international als Best Practice gilt – oft als «Kontrolle der Kontrolleure» bezeichnet. Für Trust-Strukturen gilt Abweichendes: Ein gemeinnütziger Trust untersteht keiner Aufsicht durch die STIFA. Die berufsmässige Tätigkeit des Treuhänders richtet sich aber gleichermassen nach dem Berufs- und Finanzmarktaufsichtsrecht (FMA).

5. STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemeinnützige Stiftungen können auf Antrag von der Ertrags- und Grundstücksgewinnsteuer

befreit werden, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke verfolgen, keine Erwerbszwecke anstreben, ihre Mittel tatsächlich gemeinnützig einsetzen und ihre Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Tätigkeit stehen. Liechtenstein erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer und keine Quellensteuer auf Kapitalerträge.

6. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN UND PRAXISBEISPIELE

- **Reine gemeinnützige Stiftung** – widmet sich ausschliesslich dem Gemeinwohl
- **Gemischte Stiftung** – kombiniert private und gemeinnützige Zwecke
- **Gemeinnütziger Trust** – Alternative zur Stiftung, besonders bei Common-Law-Bezug

7. VERGLEICH MIT ANDEREN JURISDIKTIONEN

Kriterium	Liechtenstein	Schweiz	Deutschland
Gemeinnützigkeitsbegriff	Zivil- und steuerrechtlich, liberal	Steuerrechtlich, enger	Steuerrechtlich, enger
Mischzwecke zulässig	Ja	Steuerlich heikel	Steuerlich heikel
Geografische Förderfreiheit	Uneingeschränkt, 100 Prozent Ausland möglich	Teilweise eingeschränkt, je nach Kanton	Eingeschränkt
Trust-Struktur	Ja	Nein	Nein
Aufsichtssystem	STIFA und Gericht (Doppelkontrolle)	Kantonale Behörde	Landes-/Kommunalbehörden

8. VORTEILE DES STANDORTS LIECHTENSTEIN

Liechtenstein bietet Stifterinnen, Stiftern und philanthropisch engagierten Persönlichkeiten ein einzigartiges Zusammenspiel aus rechtlicher Flexibilität, politischer Stabilität und internationaler Vernetzung. Der Stifter geniesst ein hohes Mass an Gestaltungsfreiheit bei der Definition des Zwecks, der Auswahl der Begünstigten und der Ausgestaltung der Stiftungsorgane. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bewusst liberal gehalten und lassen – im Rahmen der internationalen Compliance-Standards – viel Raum für individuelle Lösungen.

Ein besonderer Standortvorteil ist, dass die Förderung einer gemeinnützigen Stiftung nicht auf Liechtenstein oder den EWR beschränkt ist. Stiftungen dürfen ihre Mittel zu 100 Prozent ins Ausland vergeben, ohne steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile befürchten zu müssen. Dadurch entfaltet der Philanthrophiestandort weltweite Wirkung und gewinnt insbesondere für international tätige Organisationen an Attraktivität.

Die Verwaltungspraxis in Liechtenstein ist effizient, unbürokratisch und geprägt von kurzen Entscheidungswegen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, Treuhändern und Stiftungsräten ermöglicht eine schnelle Umsetzung von Projekten. Hinzu kommt die hohe Rechtssicherheit, die nicht zuletzt auf der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes beruht.

Liechtenstein ist zudem fest in den europäischen Rechts- und Wirtschaftsraum integriert: Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) profitieren liechtensteinische Stiftungen von den vier Grundfreiheiten, insbesondere der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit. Zugleich gewährleistet die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz einen reibungslosen wirtschaftlichen Austausch.

Diese Kombination aus Flexibilität, internationaler Offenheit und verlässlichen Strukturen macht Liechtenstein zu einem der attraktivsten Standorte für die Errichtung und Führung gemeinnütziger Stiftungen im europäischen Kontext.

Praxistipps für Stifter

- Zweck klar und langfristig definieren
- Beistatuten für flexible Anpassungen nutzen
- Governance-Regeln eindeutig festlegen
- Revisionsstelle mit spezifischem Stiftungs-Know-how wählen
- Förderstrategie regelmässig evaluieren

9. VON DER IDEE ZUR OPERATIVEN STIFTUNG – ABLAUF

- **Zweck und Rechtsform festlegen** – Stiftung oder Trust
- **Stiftungsdokumente erstellen** – Statuten, Beistatuten, Reglemente
- **Kapital bereitstellen** – Mindestkapital einzahlen
- **Formale Errichtung** – Unterzeichnung der Urkunde
- **Handelsregistereintrag** – Rechtspersönlichkeit erlangen
- **Organe bestellen** – Stiftungsrat, Revisionsstelle
- **Steuerbefreiung beantragen** – Antrag bei Steuerverwaltung
- **Fördertätigkeit aufnehmen** – Umsetzung der Projekte

10. FAZIT

Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein ist ein modernes, flexibles und international anerkanntes Instrument, um langfristig und nachhaltig Gutes zu tun. Sie verbindet ein hohes Mass an Privatautonomie mit einer wirksamen Aufsicht und attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen. Dank der Möglichkeit von Mischzwecken und der Option, auch Trust-Strukturen zu nutzen, bietet Liechtenstein ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten für philanthropisches Engagement – sowohl für grosse als auch für gezielt geplante mittelgrosse Projekte.



KONTAKT

FS+P AG
IM KRÜZ 2
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

T +423 230 20 90
OFFICE@FSP.LI
FSP.LI



DR. IUR. MARCO FELDER
M.SC., M.B.L.-HSG, LL.M.

MARCO.FELDER@FSP.LI
T +41 79 614 91 00



ANNA STARK
M. A., LL.M.

ANNA.STARK@FSP.LI
T +41 79 902 85 72



MAG. FRANZ BERGER
MBA

FRANZ.BERGER@FSP.LI
T +41 79 890 42 31

DISCLAIMER

Der Inhalt dient ausschliesslich einer allgemeinen Information und ist unvollständig. Zudem beinhaltet die gegenständliche Publikation keinen juristischen Rat, jede Haftung bezüglich des Inhalts wird abgelehnt.